

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Insolvenzrecht

-

mit Blick auf die Zwangsvollstreckung

von

Diplom-Rechtspfleger
Markus Heyner, LL. B.
Oberlandesgericht Bamberg

fortgeführt von

Diplom-Rechtspfleger
Wolfgang Gärtner
Amtsgericht Hof

Stand: Oktober 2016

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

5. Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-03-9

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 9 |
| Einführung in das Insolvenzrecht | 13 |
| Arten der Insolvenz..... | 14 |
| Ziele des Insolvenzverfahrens..... | 15 |
| Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung..... | 16 |
| Entscheidungsmöglichkeiten der Gläubiger..... | 18 |
| Übersicht über den Ablauf eines (liquidierenden) Verfahrens..... | 23 |
| Zuständigkeit | 24 |
| Sachliche Zuständigkeit..... | 24 |
| Örtliche Zuständigkeit..... | 25 |
| Funktionelle Zuständigkeit..... | 26 |
| Begriffsbestimmungen | 27 |
| Insolvenzmasse, §§ 35 ff. InsO..... | 27 |
| Insolvenzfrees Vermögen..... | 28 |
| Absonderungs- und Aussonderungsrechte, §§ 47 ff. InsO..... | 33 |
| Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen..... | 38 |
| Pfandrecht an beweglichen Gegenständen..... | 38 |
| Insolvenzgläubiger, § 38 InsO..... | 42 |
| Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO..... | 45 |
| Das Eröffnungsverfahren | 48 |
| Insolvenzfähigkeit | 48 |
| Insolvenz(eröffnungs)antrag | 50 |
| Die Grundstruktur des Verfahrens..... | 50 |
| Der Eröffnungsantrag..... | 51 |
| Antrag eines Gläubigers..... | 52 |
| Rechtliches Interesse..... | 53 |
| Glaubhaftmachungen..... | 53 |
| Antrag des Schuldners (Eigenantrag)..... | 55 |
| Entscheidung über den Antrag und Rechtsmittel..... | 58 |
| Eröffnungsgrund (Insolvenzgrund) | 60 |
| Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO..... | 61 |
| Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO..... | 62 |
| Überschuldung, § 19 InsO..... | 63 |
| Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 21 InsO | 71 |
| Ermittlungen des Insolvenzgerichts..... | 71 |
| Zwangswise Durchsetzung der Auskunftspflichten..... | 73 |
| Sicherung der vorgefundenen „Ist – Masse“..... | 76 |
| Einsatz eines vorläufigen Insolvenzverwalters..... | 77 |

| | |
|--|------------|
| Das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO | 80 |
| Pfändung von Forderungen | 84 |
| Vorpfändung..... | 87 |
| Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen..... | 88 |
| Räumung | 90 |
| Vollziehung von Ordnungsgeld | 95 |
| Abnahme der eidesstattlichen Versicherung | 97 |
| Pfändung körperlicher Sachen | 100 |
| Erlaubte Maßnahmen..... | 105 |
| Weitere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO | 106 |
| Beispiel für einen Beschluss nach § 21 InsO | 107 |
| Mitwirkung des Gerichtsvollziehers im Eröffnungsverfahren | 109 |
| Auskünfte und Feststellungen | 110 |
| Vorfürhungen und Verhaftungen, §§ 147, 149 GVGA..... | 110 |
| Sicherung von Gegenständen / Siegelung..... | 111 |
| Voraussetzungen für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers..... | 111 |
| Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, § 22 InsO | 112 |
| „Starker Insolvenzverwalter“ | 113 |
| „Schwacher Insolvenzverwalter“ | 113 |
| „Halbstarker Insolvenzverwalter“ | 114 |
| „Vorläufige Eigenverwaltung, vorläufiger Sachwalter“ | 117 |
| Beendigung des Prüfungsverfahrens | 118 |
| Ablehnung des Verfahrens mangels Masse, § 26 InsO | 119 |
| Begriff der Masse im Sinne des § 26 InsO | 121 |
| Begriff der Kosten im Sinne des § 26 InsO | 121 |
| Beispiel für einen Beschluss nach § 26 InsO | 123 |
| Ablauf des Insolvenzverfahrens | 124 |
| Eröffnungsbeschluss, §§ 27 ff. InsO | 124 |
| Beispiel für einen Eröffnungsbeschluss | 128 |
| Stellung und Aufgaben des Insolvenzverwalters | 130 |
| Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis..... | 130 |
| Inbesitznahme der Masse | 132 |
| Siegelung | 137 |
| Erstellung einer Vermögensübersicht | 138 |
| Abhalten des Berichtstermins..... | 140 |
| Von der Ist-Masse zur Soll-Masse | 141 |
| Behandlung der Aussonderungsrechte | 141 |
| Behandlung der Absonderungsrechte | 145 |
| Unbewegliche Sachen | 147 |
| Bewegliche Sachen..... | 148 |
| Mehrung der Masse durch Insolvenzanfechtung..... | 151 |
| Unabtretbarer Kaufpreisanspruch | 153 |
| Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung | 154 |
| Arbeitseinkommen | 154 |

| | |
|---|------------|
| Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in der Insolvenz | 161 |
| Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren, § 87 InsO (Feststellungsverfahren)..... | 163 |
| Positive Feststellungsklage | 166 |
| Negative Feststellungsklage..... | 167 |
| Verteilung der Masse, §§ 187 ff. InsO | 168 |
| Masseverbindlichkeiten | 168 |
| Schlussverteilung | 170 |
| Grundsatz der Nachhaftung..... | 171 |
| Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Insolvenzverfahren | 174 |
| Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden | 179 |
| Gerätschaften | 179 |
| Auswirkungen des Verfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung | 181 |
| Vollstreckungsverbot während des Verfahrens, §§ 89 – 91 InsO..... | 181 |
| Insolvenzgläubiger..... | 181 |
| Neugläubiger | 184 |
| Aussonderungsberechtigte Gläubiger | 186 |
| Absonderungsberechtigte Gläubiger | 187 |
| Massegläubiger | 188 |
| Zwangsvollstreckung in künftige Forderungen | 189 |
| Folgen bei Verstoß gegen das Verbot des § 89 InsO..... | 190 |
| Annahme von Zahlungen | 191 |
| Ermittlungspflicht des Gerichtsvollziehers? | 192 |
| Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf Vollstreckungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung, § 88 InsO..... | 193 |
| Wirkungen der Rückschlagsperre..... | 195 |
| Aufhebung von Amts wegen?..... | 196 |
| Einstellung des Verfahrens mangels Masse | 202 |
| Anzeige der Masseunzulänglichkeit | 203 |
| Insolvenzplan, §§ 217 ff. InsO..... | 204 |
| Inhalt des Insolvenzplans | 204 |
| Wirkung des bestätigenden Insolvenzplans..... | 207 |
| Restschuldbefreiungsverfahren, §§ 286 ff. InsO | 207 |
| Ankündigung der Restschuldbefreiung für Verfahren, die bis zum 30.06.2014 beantragt wurden..... | 209 |
| Ankündigung der Restschuldbefreiung für Verfahren, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt wurden..... | 210 |
| Zwangsvollstreckung in der Wohlverhaltensphase..... | 213 |
| Erteilung der Restschuldbefreiung..... | 214 |

| | |
|---|------------|
| Besonderheiten beim Verbraucherinsolvenzverfahren | 216 |
| Betroffener Personenkreis | 216 |
| Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren..... | 217 |
| Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung..... | 218 |
| Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten | 219 |
| Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren | 219 |
| Beispiel für einen Beschluss nach § 308 Abs. 1 InsO | 221 |
| Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens | 222 |

Vorwort

Die Insolvenzordnung gibt es nun schon seit 1999 und es fällt dennoch auf, dass der Umgang mit dem Insolvenzrecht von dem ein oder Anderen einiges sowohl in der Ausbildung als auch in der täglichen Arbeit abverlangt und noch viele Fragen der Vollstreckungsorgane, insbesondere der Gerichtsvollzieher, in der Praxis ungeklärt sind.

Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, Ihnen mit diesem Buch einen kurzen Einblick in das Insolvenzrecht zu gewähren und speziell auf zwangsvollstreckungsrechtliche Probleme einzugehen.

Es war meines Erachtens im Rahmen einer kurzen Einführung nicht erforderlich, etwas über den Gläubigerausschuss oder gar die Anfechtung von Rechtshandlungen durch den Insolvenzverwalter zu schreiben – vielmehr habe ich es dabei bewenden lassen, einige grundsätzliche Dinge anzusprechen, die für das Verständnis des Insolvenzrechts dringend erforderlich sind, um dann schnellstmöglich den Blick auf die „Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Zwangsvollstreckung“ zu richten.

Dieses Buch richtet sich daher überwiegend an Gerichtsvollzieherbewerber, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit dem Insolvenzrecht „zu kämpfen“ haben, aber auch an Gerichtsvollzieher, die bereits in der Praxis tätig sind, sowie andere Interessierte, die sich einen kurzen Überblick über das Insolvenzrecht verschaffen möchten.

Für Anregungen und Tipps, die zur Verbesserung einer dritten Auflage beitragen, bin ich weiterhin sehr dankbar.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Markus Heyner
Nürnberg, im August 2007

Einige Gesetzesänderungen wie zum Beispiel das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), sowie das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMSStG) oder das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen haben es erforderlich gemacht, das Buch an den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Auch wenn die Auswirkungen der genannten Gesetze für die tägliche Arbeit in der Zwangsvollstreckung nicht sehr groß sind, wurden die Änderungen in das Buch eingefügt.

Für Anregungen und Tipps, die zur Verbesserung dieses Buches beitragen, bin ich weiterhin sehr dankbar.

Bamberg, im Februar 2010

Nachdem weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind und es auch an der Zeit war, redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie das Buch ein wenig zu modernisieren, wurde das Buch erneut überarbeitet.

Bamberg, im Oktober 2013

Die Insolvenzordnung hat seit ihrer Einführung immer wieder Veränderungen erfahren, da sich im alltäglichen Umgang mit ihr das ein oder andere Probleme ergaben.

Als Insolvenzrechtspfleger bin ich seit vielen Jahren beim Amtsgericht Hof tätig und habe versucht die Veränderungen der vergangenen Jahre in das Werk vom Kollegen Markus Heyner einzuarbeiten, um ihnen die Ausbildung, oder auch den täglichen Umgang mit Schuldnern in der Insolvenz zu erleichtern.

Wie jedes Buch wird auch dieses Fehler enthalten und Probleme übersehen haben, die von der Praxis zu lösen sind. Sollte Ihnen hierzu etwas auffallen, können Sie mir dies jederzeit unter wof-

gang.gaertner@ag-ho.bayern.de mitteilen. Ich werde versuchen, Ihre Hinweise in einer Neuauflage zu berücksichtigen.

Wolfgang Gärtner
Hof, im September 2016

Einführung in das Insolvenzrecht

Sie als Gerichtsvollzieher sind in der Einzelzwangsvollstreckung zu Hause. Dort fühlen Sie sich pudelwohl und vollstrecken für **einzelne** Gläubiger in **einzelne** Vermögensgegenstände des Schuldners.

Damit ist sicher in einer großen Anzahl der Fälle, in denen Forderungen beizutreiben sind, sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner geholfen. Aber das geht nur gut, solange der Schuldner noch Einkünfte hat, mit denen er die anstehenden Forderungen wenigstens einigermaßen begleichen kann.

Wer aber in der Praxis mit dem Problem „Schulden“ zu tun hat, weiß auch mit dem Begriff der **Schuldenspirale** etwas anzufangen: Um die anstehenden Verbindlichkeiten decken zu können, ist der Schuldner gezwungen neue Kredite aufzunehmen bzw. die alten umzuschulden.

Diese neuen Kredite sind in der Regel höher und unwirtschaftlicher – da risikoreicher – als die bestehenden Verbindlichkeiten. Der „Zinsezinseffekt“ frisst den Schuldner buchstäblich auf!

Zahlt der Schuldner nun im Einzelzwangsvollstreckungsverfahren an den Gerichtsvollzieher, so reißt dieser Betrag in der Regel an anderer Stelle Finanzierungslücken auf!

Insbesondere Vollstreckungen setzen so einen Kreislauf in Gang, der – deshalb der Name „Schuldenspirale“ – regelmäßig die wirtschaftliche Situation des Schuldners noch weiter verschlechtert:

- Vollstreckungen in das Konto führen zu einer Sperre des gesamten Zahlungsverkehrs wodurch auch andere Zahlungen (Warenkauf, Miete, Autokredit usw.) nicht mehr erfolgen können.
Viele Schuldner schützen sich vor Pfändung mit dem Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto. Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto, geführt

wird. Ein P-Konto ist auch weiterhin ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient, bei Kontopfändung jedoch einen unbürokratischen Schutz bietet: Guthaben sind bis zu einem Sockelbetrag entsprechend der Tabelle zu § 850c ZPO je Kalendermonat geschützt, weitere Beträge (Kindergeld usw.) können auf Nachweis freigegeben werden.

- Kaufleute und Außendienstmitarbeiter können die Beträge für notwendige Reisen, Verkaufsveranstaltungen, Vorfinanzierungen usw. nicht mehr erbringen und erleiden damit weitere wirtschaftliche Verluste.
- Sind Waren gepfändet, dürfen sie nicht mehr verkauft werden und werden durch die öffentliche Versteigerung quasi „verschleudert“. Und vor allem das, was die Wirtschaft antreibt und was für jeden kaufmännisch Tätigen von ausschlaggebender Bedeutung ist – **die Kreditwürdigkeit** – ist dahin.

Schwappt die Schuldenwelle über, ist mit Einzelzwangsvollstreckungen nicht mehr geholfen:

Einzelne Gläubiger vollstrecken dann
nur noch auf Kosten anderer Gläubiger.

In diesen Fällen hilft nur noch eine **Gesamtabwicklung** des Schuldnervermögens, ein Gesamtvollstreckungsverfahren. Dieses ist in der Insolvenzordnung (InsO; Schönfelder Nr. 110) geregelt.

Arten der Insolvenz

Das Insolvenzrecht kennt im Wesentlichen zwei Arten von Insolvenzverfahren:

Unternehmensinsolvenz
(bzw. Regelinsolvenz) nach
§§ 11 ff. InsO mit dem Registerzeichen „IN“

Verbraucherinsolvenz
nach § 304 InsO mit dem Registerzeichen „IK“

Zunächst werde ich mit Ihnen die Regelinsolvenz in Grundzügen behandeln, um Ihnen am Ende dieses Buches lediglich die Besonderheiten und Abweichungen im Rahmen der Verbraucherinsolvenz vorzustellen.

Die Grundsätze, die ich mit Ihnen im Folgenden durcharbeiten möchte, sind aber in beiden Arten des Insolvenzverfahrens nahezu gleich – nur eben mit einigen wenigen Besonderheiten im so genannten Verbraucherinsolvenzverfahren (bzw. im sog. vereinfachten Insolvenzverfahren).

Ziele des Insolvenzverfahrens

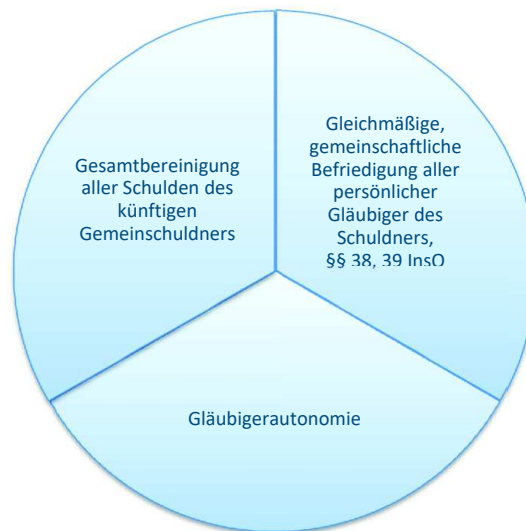
Die Ziele des Insolvenzverfahrens als solche sind in § 1 InsO beschrieben:

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners **gemeinschaftlich** zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners **verwertet** und der Erlös verteilt **oder** in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.
Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Es scheint also nach dem Wortlaut des § 1 Satz 1 InsO zwei verschiedene Wege im Insolvenzverfahren zu geben:

- entweder es erfolgt die Zerschlagung des Unternehmens, Verwertung und Verteilung des Erlöses nach den gesetzlichen Vorschriften
o d e r
- die Gläubiger treffen in einem so genannten Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO) eine vom Gesetz abweichende Regelung
o d e r
- das Unternehmen des Schuldners wird durch den Insolvenzverwalter fortgeführt und nach erfolgreicher Sanierung an einen Dritten verkauft (sogenannte Übertragene Sanierung)

Im Folgenden gehen wir grundsätzlich stets vom ersten Fall aus, also von der Zerschlagung des Unternehmens und anschließender Verteilung des Erlöses nach den gesetzlichen Vorschriften. Etwaige anderslautende Vereinbarungen der Gläubiger, die eine vom Gesetzeswortlaut abweichende Regelung treffen möchten, können unterschiedlichster Art sein und bleiben daher zunächst außen vor. Die Ziele des Insolvenzverfahrens sind somit folgende:



Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung

Das Insolvenzverfahren ist streng zu unterscheiden von der Ihnen bereits bekannten Einzelzwangsvollstreckung – es findet hier kein Wettrennen der Gläubiger¹, sondern vielmehr eine **Gesamtvollstreckung** statt. Die Gläubiger in ihrer Gesamtheit entscheiden im Rahmen der ihnen gesetzlich verliehenen Gläubigerautonomie über den Fortgang des Verfahrens.

¹ Anmerkung:
Bei der Einzelzwangsvollstreckung vollstreckt der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers in einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners, wobei das Prioritätsprinzip vorherrscht - nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“.

Ziel des Insolvenzverfahrens jedoch ist die bestmögliche **gemeinschaftliche** (und vor allem anteilmäßig **gleichmäßige**) Befriedigung **aller** Insolvenzgläubiger durch Verwertung des Schuldnervermögens (*Prinzip der gleichmäßigen Konkurrenz aller Gläubiger*).

Die Verwertung erfolgt hierbei durch den Insolvenzverwalter und die Gläubigergemeinschaft.

Der Gesetzgeber spricht diesbezüglich in § 1 InsO von „Gläubigern“, im allgemeinen Sinn und bringt damit zum Ausdruck, dass nicht etwa nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen bereits tituliert sind, am Insolvenzverfahren teilnehmen dürfen, sondern auch die, die (noch) keinen Titel gegen den Schuldner erwirkt haben – denn auch diese sind Gläubiger des Schuldners. Auch sie nehmen somit am Insolvenzverfahren teil. Die Gläubigereigenschaft hat der Gesetzgeber in § 38 InsO insoweit definiert, dass Gläubiger in einem Insolvenzverfahren ist, wer zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat.

Merke

Am Insolvenzverfahren kann also grundsätzlich jeder teilnehmen, der irgendeine Forderung gegen den Schuldner hat – unabhängig davon ob der Gläubiger einen Titel gegen den Schuldner hat, oder nicht.

Ein Titel ist hingegen in einem späteren Verfahrensabschnitt, im so genannten Prüfungstermin, jedoch nicht hinderlich, sondern kann durchaus von Vorteil sein, wie wir später noch sehen werden.

Erforderlich für die Teilnahme ist ein Titel jedoch nicht².

² Die Einzelzwangsvollstreckung ist nur aufgrund eines Vollstreckungstitels möglich, §§ 704, 794 ZPO

| Zielsetzungen des Insolvenzverfahrens (§ 1 InsO) und Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><u>Insolvenzverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Gläubiger können teilnehmen ▪ das gesamte Vermögen des Schuldners wird verwertet ▪ gleichrangige Befriedigung (grundsätzlich werden alle Gläubiger anteilig gleichrangig (quotenmäßig) befriedigt) ▪ Verfahren liegt in der Hand der Gläubigergemeinschaft ▪ alle Gläubiger bilden eine „Schicksals- und Verlustgemeinschaft“ | <p style="text-align: center;"><u>Einzelzwangsvollstreckung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur Titelgläubiger können teilnehmen und vollstrecken jeweils für sich ▪ Vollstreckung nur in einzelne Vermögensgegenstände ▪ Rangprinzip (der rangbessere Gläubiger wird vor dem nachrangigen befriedigt) ▪ Steuerungsmöglichkeit des Gläubigers nur über den Antrag (Dispositionsmaxime) |

Entscheidungsmöglichkeiten der Gläubiger

Wie wir bereits gehört haben, kann das gesamte Vermögen des Schuldners nach § 1 InsO entweder **gemäß der gesetzlichen Vorschriften** verwertet werden oder es kann aufgrund eines so genannten **Insolvenzplanes** nach §§ 217 ff. InsO eine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen werden.

Die Gläubiger können beispielsweise entscheiden,

- ob das Unternehmen zerschlagen und liquidiert werden soll,

o d e r

- ob ein Teil des Unternehmens saniert und damit das Unternehmen erhalten bleiben soll (*investive Verwertung*),

o d e r

- einzelne Teile des Unternehmens auf einen anderen Unternehmer übertragen werden sollen (*übertragende Sanierung*).



Sehen wir uns nun die Ziele des Insolvenzverfahrens anhand eines Beispiels mal genauer an, damit wir uns mit dem Thema anfreunden können und ein wenig „warm werden“.

Beispiel 1

Schuldner S ist Kaufmann in Nürnberg und betreibt seit vielen Jahren eine Einzelfirma, die sich auf Räumungen spezialisiert hat.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden konjunkturellen Lage war er gezwungen bei der A-Bank (Nürnberg) und der B-Bank (Fürth) Kredite aufzunehmen und zwar im Wert von 37.000 € bei der A-Bank und in Höhe von 45.000 € bei der B-Bank.

Beide Gläubiger sind im Besitz notarieller Urkunden gegen S nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Da S nicht zahlt, lässt A im Betrieb des S durch den Gerichtsvollzieher Kurz – unter Beachtung aller erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen – eine Maschine pfänden. Als B davon erfährt, erwirkt er im Wege der Anschlusspfändung ebenfalls die Pfändung dieser Maschine.

- a. Wie ist ein bei der Verwertung der Maschine erzielter Erlös von 45.000.- € zu verteilen?
- b. Welche Möglichkeiten haben die Gläubiger, wenn das Insolvenzverfahren gegen S eröffnet wurde? Gehen Sie davon aus, dass die Schulden des S einen Betrag von 4 Mio. € ausmachen, während sein Aktivvermögen circa 420.000.- € beträgt. Die Kosten des Insolvenzverfahrens belaufen sich auf circa 20.000.- €.

Lösung:

- a. Bei der Auszahlung des Erlöses handelt es sich um einen Akt der Einzelzwangsvollstreckung und die Frage, an wen der Erlös ausbezahlt ist, richtet sich danach, für welchen Gläubiger zuerst eine Pfändungspfandrecht entstanden ist, § 804 Abs. 3 ZPO. Dieses entsteht nach § 804 Abs. 1 ZPO durch wirksame Pfändung.

Da A die Maschine laut Sachverhalt vor B (wohl wirksam) gepfändet hat, ist sein Pfandrecht vorher entstanden und der Erlös an A ausbezahlt, bis er vollständig befriedigt oder der erzielte

Erlös aufgezehrt ist. Erst wenn die Forderung des A beglichen ist und ein Resterlös übrig bleibt, erhält der Gläubiger B etwas.

Der Anspruch des A ist gerichtet auf 37.000.- € und der Verwertungserlös beträgt 45.000.- €:

Der Erlös ist somit in Höhe von 37.000.- € an A auszusahlen und in Höhe von 8.000.- € an B.

- b. Die beiden Gläubiger haben hier die Möglichkeit am Insolvenzverfahren teilzunehmen und zwar auch ohne Vollstreckungstitel.

Dass ein Vollstreckungstitel existiert, ist zwar für die Gläubiger schön und gut, jedoch für die Teilnahme am Insolvenzverfahren nicht erforderlich – schadet aber auch nicht.

Die Schulden belaufen sich im vorliegenden Fall auf 4,0 Mio. € und das Aktivvermögen beträgt 420.000.- €.

Vom Aktivvermögen sind nach § 53 InsO zunächst die Kosten des Insolvenzverfahrens in Höhe von 20.000.- € abzuziehen und nur der Resterlös auf die Gläubiger zu verteilen und zwar nach Maßgabe des §§ 1, 187 ff. InsO.

Dass nach dem Wortlaut des §§ 1, 187 ff. InsO die Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden bedeutet nicht, dass jeder den gleichen Geldbetrag erhält (hier: 200.000.- €), sondern nur, dass jedem Gläubiger der **gleiche prozentuale Anteil** seiner Forderung zugeteilt wird.

Dieser prozentuale Anteil berechnet sich wie folgt:

Das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehende Aktivvermögen beläuft sich nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens und der Masseverbindlichkeiten auf 400.000.- €.

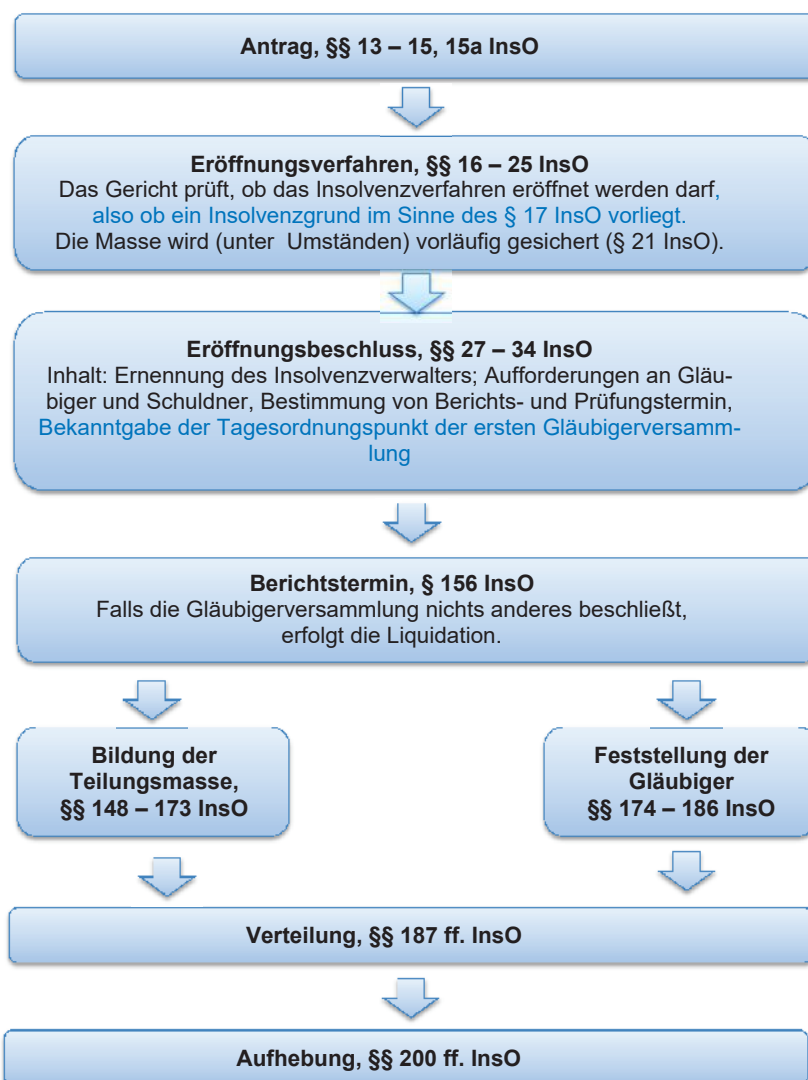
Stellt man nun das übrig gebliebene Aktivvermögen in Höhe von 400.000.- € und die Schulden in Höhe von 4,0 Mio. € gegenüber

ergibt sich eine Befriedigungsquote für jeden Gläubiger von 10 % - das bedeutet: es können im Insolvenzverfahren bei jedem Gläubiger 10 % der Forderung getilgt werden, bis das Vermögen komplett aufgebraucht ist. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass jeder Gläubiger nach dem Insolvenzverfahren eigentlich immer noch 90% seiner Forderung vom Schuldner verlangen kann – dazu aber später mehr.

A erhält somit 10 % seiner Forderung, also 3.700.- € und B erhält ebenso 10 % seiner Forderung, demnach also 4.500.- €.

Übersicht über den Ablauf eines (liquidierenden) Verfahrens

Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick über die einzelnen Verfahrensabschnitte im Insolvenzverfahren. Wir werden im Laufe dieses Buches jeden einzelnen Abschnitt intensiv beleuchten und hierbei insbesondere die Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung betrachten.



Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist nach § 2 Abs. 1 InsO das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ist hierbei **ausschließlich** ausgestaltet – sie entzieht sich somit einer Parteivereinbarung (§§ 4 InsO, 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

InsO - § 2 Amtsgericht als Insolvenzgericht

- (1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts **ausschließlich** zuständig.
- (2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Nach § 2 Abs. 2 InsO ist jedoch je nach Bundesland auch eine abweichende Regelung möglich. In Bayern wäre hier § 52 GZVJu (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz) zu beachten.

GZVJu - § 52 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

- (1) ¹Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen
1. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a.d. Donau und Nördlingen das Amtsgericht Nördlingen,
 2. im Landgerichtsbezirk Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm das Amtsgericht Neu-Ulm,
 3. im Landgerichtsbezirk München II
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim i. OB das Amtsgericht Weilheim i. OB,
 - b) für die Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Wolfratshausen das Amtsgericht Wolfratshausen,
 4. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a.d. Aisch das Amtsgericht Fürth,

5. im Landgerichtsbezirk Regensburg für den Amtsgerichtsbezirk Straubing das Amtsgericht Straubing,
 6. im Landgerichtsbezirk Traunstein
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn das Amtsgericht Mühldorf a. Inn,
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim das Amtsgericht Rosenheim.
- (3) [...]

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO.

InsO - § 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) ¹Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk **der Schuldner** seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.
- (2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

Der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners kommt Ihnen bereits aus dem ZPO-Unterricht bekannt vor und beurteilt sich über § 4 InsO auch im Insolvenzrecht nach den bereits bekannten Vorschriften §§ 12, 13 ZPO bzw. § 17 ZPO – er richtet sich somit auch in der Insolvenzordnung nach dem Wohnsitz der in Insolvenz geratenen Person bzw. dem Sitz der insolventen Gesellschaft.

Liegt der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit jedoch an einem anderen Ort, als dem Wohnsitz oder dem Gesellschaftssitz, dann ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt, § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bezieht sich auf alle insolvenzfähigen Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen im Sinne des § 11 InsO. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, die wie bereits auch bei der sachlichen Zustän-

digkeit Gerichtsstandsvereinbarungen und die rügelose Einlassung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 ZPO) nicht zulässt.

Funktionelle Zuständigkeit

Funktionell zuständig ist nach § 3 Nr. 2e RPfIG der Rechtspfleger, soweit kein **Richtervorbehalt** nach § 18 RPfIG gegeben ist:

Demnach ist der Richter zuständig für

- das Verfahren bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens,
- das vorläufige Insolvenzverfahren,
- die Ernennung des Insolvenzverwalters,
- das Insolvenzverfahren,
- sowie andere wichtige Entscheidungen nach § 18 RPfIG;
 - die Verhaftung des Schuldners zur Vorführung oder bei Weigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Sinne des § 98 InsO,
 - die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers,
 - Stimmrechtsentscheidungen, wenn sich die Entscheidung des Rechtspflegers auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat.

Er kann jedoch auch von seinem **Evokationsrecht** nach § 18 Abs. 2 RPfIG Gebrauch machen.

Das bedeutet, er kann sich das Verfahren ganz oder teilweise vorbehalten oder das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen.

Begriffsbestimmungen

Wir wissen nun bereits, welches Gericht für die Durchführung des Insolvenzverfahrens zuständig ist, was der Zweck eines solchen Insolvenzverfahrens ist und wir wissen ganz grob, wie ein Insolvenzverfahren abläuft.

Wir könnten somit eigentlich gleich zur Frage übergehen, wann eine Vollstreckung während des Insolvenzverfahrens noch möglich ist und welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen.

Im Insolvenzrecht werden uns aber unter anderem immer wieder bestimmte Begriffe begegnen, die wir uns zunächst etwas genauer ansehen sollten.

Ohne genaue Kenntnis dieser Begriffe wird es für Sie schwer, die eigentliche Thematik dieses Buches, nämlich die „Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Zwangsvollstreckung“ zu verstehen.

Daher ist es aus meiner Sicht sinnvoll, Ihnen diese Begriffe bereits zu Beginn des Buches näher zu bringen.

Die Begriffe, die uns immer wieder unterkommen werden, sind:

- **Insolvenzmasse,**
- **Aussonderungsrechte,**
- **Absonderungsrechte,**
- **Insolvenzgläubiger** und
- **Insolvenzanfechtung**

Einige Begriffe sind hierbei glücklicherweise im Gesetz legal definiert und man muss sie daher nicht auswendig lernen.

Insolvenzmasse, §§ 35 ff. InsO

InsO - § 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört **und** das er während des Verfahrens erlangt (**Insolvenzmasse**).

- (2) ¹Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. ²§ 295 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.
- (3) ¹Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. ²Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.

Insolvenzmasse im Sinne des § 35 Abs. 1 InsO ist das Vermögen, welches dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört, **und welches er während des Verfahrens hinzu erwirbt**, § 35 InsO.

Die Insolvenzmasse im Sinne des § 35 InsO dient der Verteilung an die Gläubiger und wird als „Soll-Masse“ bezeichnet.

Insolvenzfrees Vermögen

InsO - § 36 Unpfändbare Gegenstände

- (1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse [...]

Nicht zur Insolvenzmasse im Sinne des § 35 InsO gehören nach § 36 Abs. 1 InsO aber solche Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, also Gegenstände, die unpfändbar sind (§§ 811, 850 ff. ZPO).

Die Begründung hierfür ist recht einleuchtend:

Auf diese Gegenstände hätten die Gläubiger aufgrund der gesetzlich geregelten Vollstreckungsverbote auch außerhalb des Insolvenzverfahrens in der Einzelzwangsvollstreckung keinen Zugriff – und das soll auch so bleiben. Daher dürfen sie auch in der Insolvenz keinen Zugriff auf diese Vermögensgegenstände erhalten.

Die Gläubiger sollen schließlich durch die Insolvenz nicht besser gestellt werden als vorher und unter dem Deckmantel der Insolvenz bestehende Pfändungsschutzvorschriften umgehen können.

Die unpfändbaren Gegenstände stehen somit für die Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger nicht zur Verfügung. Sie bilden das insolvenzfremde Vermögen.

Positiv formuliert bedeutet das folgendes:

Es gehört nur dann ein Vermögensgegenstand zur Insolvenzmasse, wenn er auch gepfändet werden kann.

Aber selbst wenn es sich um einen pfändbaren Gegenstand handelt, der eigentlich in die Insolvenzmasse fallen und damit allen Gläubigern wertmäßig zur Verfügung stehen würde, könnte der Insolvenzverwalter diesen Gegenstand aus der Masse freigeben – somit wäre er auch nicht mehr von der Insolvenz erfasst und vergrößert das freie Vermögen des Schuldners.

Sie haben also, wenn es mal um die Frage geht, ob ein Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört, lediglich zu prüfen, ob es sich um einen pfändbaren Gegenstand handelt – also genau das, was Sie als Spezialisten in ausreichendem Maße ohnehin schon können.

Das mag im ersten Moment ein bisschen „komisch“ erscheinen, denn schließlich haben Sie ja gelernt, dass Sie nur dann die Pfändbarkeit eines Gegenstandes prüfen müssen, wenn dieser auch gepfändet werden soll.

Jetzt wissen Sie aber, dass die Pfändbarkeit auch dann zu prüfen ist, wenn es um die Frage geht, ob der Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört und somit von der Insolvenz erfasst ist.

Das sollten Sie sich auf jeden Fall gut merken. Denn auf dieses Wissen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückgreifen müssen.

Und darüber hinaus sollten Sie sich noch folgendes merken:

Nicht zur Insolvenzmasse gehören aber auch solche Gegenstände, die vom Insolvenzverwalter aus der vorgefundenen Masse (wieder)

freigegeben worden sind, weil diese beispielsweise bei einer Verwertung keinen Beitrag zur Masse generieren würden und die Insolvenzmasse nur durch weitere Kosten belastet würde (z.B.: Grundsteuer als öffentliche Last) oder der Schuldner diese aus der Masse freigekauft hat – von wessen Geld auch immer. In der Regel wird der Insolvenzverwalter Grundstücke freigeben, welche hoch belastet sind und bei einer Verwertung (z.B.: Zwangsversteigerung) keinen Massebeitrag erwarten lassen. Würde er diese in der Masse belassen, würden diese Grundstücke jedoch Kosten auslösen, die die Masse belasten.

Auch die selbständige Tätigkeit des Schuldners kann der Insolvenzverwalter gemäß § 35 Abs. 2 InsO aus der Insolvenzmasse freigeben. Dies geschieht besonders vor dem Hintergrund, dass mit einer Freigabe der selbständigen Tätigkeit der Insolvenzverwalter gegenüber dem Finanzamt keine Haftung für eventuell anfallende Steuern übernimmt.

Sie stehen dann natürlich den Gläubigern bei der Verteilung nicht mehr zur Verfügung und fallen daher auch nicht in die „Soll-Masse“ nach § 35 Abs. 1 InsO.

Die Freigabe von Vermögensgegenständen ist leider nicht explizit geregelt, sodass man es sich merken muss.

Wichtig:

Sollten Sie bei der Prüfung der Frage, ob ein Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört, zum (Zwischen-)Ergebnis kommen, dass der zu untersuchende Gegenstand zwar grundsätzlich pfändbar ist und damit eigentlich zur Masse gehören müsste, so könnte er aber wiederum vom Verwalter freigegeben worden sein, was im Ergebnis dazu führt, dass er eben nicht mehr in der Masse vorhanden ist. Vergessen Sie nicht, das zu prüfen!

Sie fragen sich jetzt bestimmt immer und immer wieder, warum Sie als Gerichtsvollzieher denn überhaupt prüfen sollen, ob ein Gegen-

stand zur Insolvenzmasse gehört oder nicht – dazu erfahren Sie aber später mehr.

Diese Problematik wirkt sich insbesondere beim § 148 InsO aus – aber wie schon gesagt: dazu später mehr – immer ein Schritt nach dem anderen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gegenstand zur Masse gehört oder nicht, ist aber auch § 36 Abs. 2, 3 InsO zu beachten:

Demzufolge sind einige Gegenstände trotzdem in der Masse, obwohl sie eigentlich unpfändbar wären – jetzt wird es aber echt verwirrend, oder?

InsO - § 36 Unpfändbare Gegenstände

(1) [...]

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;

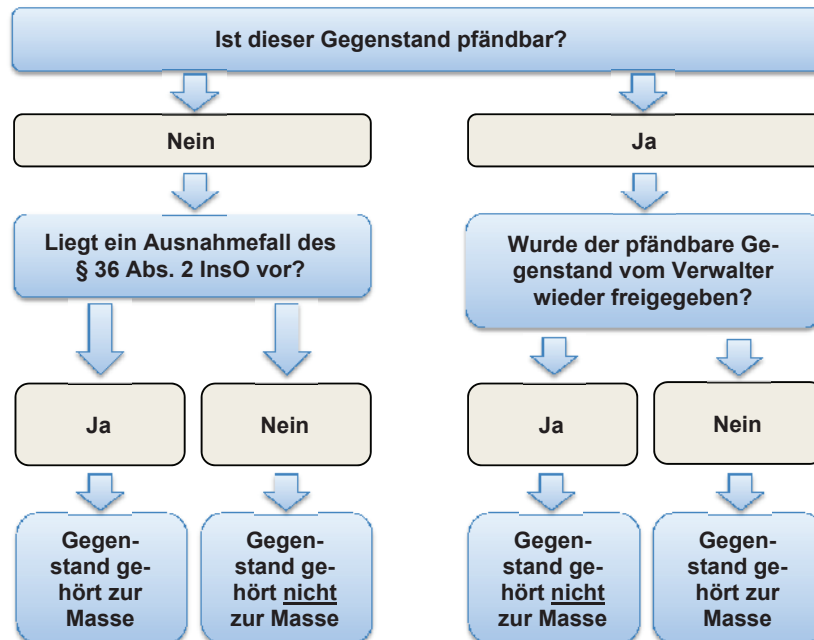
2. die Sachen, die nach **§ 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9** der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

(4) [...]

Das war aber ganz schön kompliziert. Daher noch einmal folgendes Schema, das Sie sich gut einprägen sollten.

Prüfungsschema bei der Frage, ob ein Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört:



Anmerkung:

Nach herrschender Meinung ist aber bei unpfändbaren (und damit ja eigentlich nicht zur Insolvenzmasse gehörenden) Gegenständen (zum Beispiel weil der Gegenstand aufgrund § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unpfändbar ist) eine **Austauschpfändung** zulässig.

Dies hat zur Folge, dass ein wertvoller Gegenstand zur Masse gezogen wird und der Schuldner einen weniger wertvollen erhält. Die Masse wird durch diese Austauschpfändung folglich mehr wert.

Der Insolvenzverwalter könnte eine solche Austauschpfändung beim zuständigen Gerichtsvollzieher beantragen.